



Amtsblatt Rietberg

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Rietberg

Nr. 15/2005

25.10.2005

11. Jahrgang

INHALT		Seite
50/2005	Satzung vom 30.09.2005 über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rietberg (Straßenbaubeitragsatzung) vom 24.09.1985 sowie über die Abweichung von den im § 3 Abs. 3 der Straßenbaubeitragsatzung vom 24.09.1985 festgelegten Anteilen der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 7 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Rietberg	73
51/2005	Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG <u>hier:</u> Anlagen „Südwall“ und „Westwall“	73
52/2005	Bebauungsplan Nr. 5 "Stennerland" – 55. Änderung - im Ortsteil Rietberg <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) – Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	74
53/2005	Bebauungsplan Nr. 2 "Stienhöferweg" – 6. Änderung - im Ortsteil Westerwiehe <u>hier:</u> - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	76
54/2005	Lohnsteuerkarten 2006	78
55/2005	Kreisweite Aktionswochen der Gleichstellungsbeauftragten <u>hier:</u> Termine für Rietberg	78
56/2005	Wasser- und Bodenverband Bokel-Mastholte <u>hier:</u> Ladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung	80
57/2005	Änderungssatzung zur Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks Rietberg V. vom 03.07.2005	81

50/2005

Satzung vom 30.09.2005 über die Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rietberg (Straßenbaubeitragsatzung) vom 24.09.1985 sowie über die Abweichung von den im § 3 Abs. 3 der Straßenbaubeitragsatzung vom 24.09.1985 festgelegten Anteilen der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand nach § 3 Abs. 7 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Rietberg

Aufgrund des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 3 Abs. 7 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Rietberg vom 24.09.1985 in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Rietberg in seiner Sitzung am 28.09.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

§ 2 Abs. 5 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Rietberg vom 24.09.1985 in der zur Zeit geltenden Fassung wird wie folgt neu gefasst:

Der Rat kann beschließen, dass

- a) der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann bzw.
- b) der Aufwand für mehrere Anlagen bzw. bestimmte Abschnitte von Anlagen - die einen gleichwertigen wirtschaftlichen Vorteil bieten - insgesamt zu ermitteln ist.

§ 2

Für die Anlage „Westwall“ im Bereich zwischen dem „Ehrenmal“ und der Einmündung in die „Rathausstraße“ sowie für die Anlage „Südwall“ im Bereich zwischen der „Rathausstraße“ und der „Klosterstraße“ wird abweichend von § 3 Abs. 3 der Straßenbaubeitragsatzung der Stadt Rietberg der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn, der Beleuchtungsanlagen und der Entwässerungsanlagen auf 20 v.H. festgesetzt, da der wirtschaftliche Vorteil der Anlieger an den beitragsfähigen Maßnahmen diesen Prozentsatz nicht übersteigt und daher die in der Satzung festgelegten Anteile nicht zutreffen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Satzung der Stadt Rietberg wird hiermit gemäß den Vorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14.07.1994 (GV NRW Seite 666/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung und der Bekanntmachungsverordnung vom 26.08.1999 (GV

NRW Seite 513/SGV NRW 2023) in der zur Zeit geltenden Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Dabei weise ich auf die Rechtsfolgen und die Frist nach § 7 Abs. 6 GO hin:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Rietberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Rietberg, den 30.09.2005

In Vertretung

Nowak
Beigeordneter

51/2005

Erhebung von Straßenbaubeiträgen nach § 8 KAG
hier: Anlagen „Südwall“ und „Westwall“

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 28.09.2005 festgestellt, dass die Maßnahmen

- a) „Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn, der Beleuchtungsanlagen und der Entwässerungsanlagen der Anlage „Südwall“ zwischen den Anlagen „Rathausstraße“ und „Klosterstraße“ sowie
- b) „Herstellung, Erweiterung und Verbesserung der Fahrbahn, der Beleuchtungsanlagen und der Entwässerungsanlagen der Anlage „Westwall“ zwischen dem „Ehrenmal“ und der Anlage „Rathausstraße“

abgeschlossen sind.

Die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten der erschlossenen Grundstücke werden in Kürze zur Zahlung von Straßenbaubeiträgen herangezogen.

Rietberg, den 30.09.2005

In Vertretung

Nowak
Beigeordneter

52/2005

Bebauungsplan Nr. 5 "Stennerland" – 55.

Änderung - im Ortsteil Rietberg

hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1

Baugesetzbuch (BauGB) - Frühzeitige

Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1

Baugesetzbuch (BauGB)

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 28.09.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung wird für den im nachstehenden Lageplan kenntlich gemachten Bereich ein Bebauungsplan im Sinne des § 30 Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Plan erhält die Bezeichnung Nr. 5 "Stennerland" – 55. Änderung - im Ortsteil Rietberg.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich bekanntgemacht.

Rietberg, den 18.10.2005

KUPER

Bürgermeister

Der Bebauungsplanentwurf verfolgt das Ziel, für den Änderungsbereich folgende Änderungen neu festzusetzen:

- Festschreibung der maximal zulässigen Anzahl der Wohnungen je Wohngebäude (3 Wohneinheiten) bzw. je Doppelhaushälfte (2 Wohneinheiten)
- Begrenzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe auf 4,2 Meter bzw. 9,5 Meter

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zum Bebauungsplan Nr. 5 "Stennerland" – 55. Änderung - im Ortsteil Rietberg im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom 02.11.2005 bis einschl. 02.12.2005 besteht während der Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Räumliche Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 - 6, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 18.10.2005

KUPER

Bürgermeister

Inhalt der 55. Änderung

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- Gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB wird die Anzahl der Wohnungen in Wohngebieten wie folgt begrenzt:
a) bei mehreren Wohngebieten sind max. 3 Wohnungen / Wohngebäude zulässig
b) bei Doppelhäusern sind pro Doppelhaushälfte max. 2 Wohnungen zulässig.

- Gem. § 10 BauNVO darf die Traufhöhe max. 4,20 m betragen.
Die Traufhöhe ist die vertikale Höhe vom Gelände bis zum höchsten Punkt der Traufkante.
Als Traufhöhe gilt der kleinste Abstand zwischen Schrägpunkt Außenwand Giebelkante/Unterkante Dachkonstruktion (Spargen) und Höhe der Geländeoberfläche.
Als Flurhöhe gilt der kleinste Abstand zwischen höchstem Punkt der Dachkonstruktion und Höhe der Geländeoberfläche.
Bei Erdbauarbeiten ist die Geländeoberfläche der nächstgelegenen Erschließungsstraße maßgebend.

Grenze des flächenlichen Geltungsbereiches der Änderung
gem. § 9 (7) BauGB

Hinweise:
Bei Gebäuden mit Wohnungen wird in der Anlage zu Nr. 51.11 VV BauNROV zusätzlich allgemein von einem Stellplatz je Wohnung ausgegangen, was aber im Einzelfall zu prüfen ist. In ihren neuen Wohngebieten hat die Stadt Rietberg jedoch einen erhöhten Stellplatzbedarf festgelegt. Auch im Plangebiet ist von einem erhöhten Bedarf auszugehen (1,5 Stellplätze / WE). Hierauf ist im Zuge der Planrealisierung zu achten.

Rechtsgrundlagen
Baugesetz (BauGB) in der Fassung vom 20.03.2004 (BGBl. I S. 2414)
Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Plannetzes (Planzeichenvorschrift 1990 - PlanZVO 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 30)
Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Bauzonenverordnung - BauZVO) vom 14.07.1997 (BGBl. I S. 498)
§§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 66), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 18.12.2004 (GV. NRW. S. 64), 2005 S. 17)
§ 85 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 03.03.2004 (GV. NRW. S. 228)



Stadt Rietberg
Bebauungsplan Nr. 5
"Stennerland"
- 55. Änderung -

Genehmigung: Rietberg
Fassung / Akt / Inhalt: 10/2005

Zustimmung	19.10.2005
Plan-Nr.	5
Blatt-Nr.	10/2005
Blattgröße	19 x 3,50
Plan-Nr.	5
Blatt-Nr.	10/2005
Blattgröße	19 x 3,50

Vorentwurf

HOFFMANN & STAKEMEIER
INGENIEURE

14, 02801 08162
15149 Rietberg
Tel. (0281) 5981-50
Fax (0281) 5981-50

Verfahrensvermerke

AUFSTELLUNG / ÄNDERUNG Der Rat der Stadt Rietberg hat in der Sitzung am 19.10.2005 die Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB beschlossen. Der Änderungsentwurf wurde am 19.10.2005 öffentlich bekannt gemacht.	Rietberg, den
BÜRGERBETEILIGUNG Die Beteiligung der Öffentlichkeit durch den Rat der Stadt Rietberg hat in der Sitzung am 19.10.2005 stattgefunden. Die vorgedachte Beteiligung hat vom 19.10.2005 bis zum 19.10.2005 stattgefunden. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte am 19.10.2005.	Rietberg, den
OFFENLEGUNGSBESCHLUS Die öffentliche Auslegung dieser 55. Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 3 (2) BauGB vom Rat der Stadt Rietberg am 19.10.2005 beschlossen.	Rietberg, den
ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG Diese Auslegung hat mit Begründung am 19.10.2005 im Rathaus der Stadt Rietberg, Ort und Dauer der Auslegung sind am 19.10.2005 öffentlich bekannt gemacht worden.	Rietberg, den
SATZUNGSBESCHLUS Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am 19.10.2005 die Änderung dieses Bebauungsplanes gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.	Rietberg, den
BEKÄNNTMACHUNG / INKRAFTTRETEN Mit der Bekanntmachung ist diese Änderung des Bebauungsplanes in Kraft. Diese Bekanntmachung wurde am 19.10.2005 durch den Rat der Stadtverwaltung Rietberg aus.	Rietberg, den

53/2005

Bebauungsplan Nr. 2 "Stienhöferweg" – 6.

Änderung - im Ortsteil Westerwiehe

**hier: - Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1
Baugesetzbuch (BauGB)**

**- Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. §
3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am
28.09.2005 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 2 Absatz 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom
23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden
Fassung wird für den im nachstehenden Lageplan kenntlich
gemachten Bereich ein Bebauungsplan im Sinne des § 30
Abs. 1 BauGB aufgestellt. Der Plan erhält die Bezeichnung
Nr. 2 "Stienhöferweg" – 6. Änderung - im Ortsteil
Westerwiehe.

Der vorstehende Beschluss wird hiermit ortsüblich öffentlich
bekanntgemacht.

Rietberg, den 18.10.2005

KUPER
Bürgermeister

Der Bebauungsplanentwurf verfolgt das Ziel, für den
Änderungsbereich folgende Änderungen neu festzusetzen:

- Festschreibung der maximal zulässigen Anzahl der
Wohnungen je Wohngebäude (3 Wohneinheiten) bzw. je
Doppelhaushälfte (2 Wohneinheiten)
- Begrenzung der zulässigen Trauf- und Firsthöhe auf 4,2
Meter bzw. 9,5 Meter

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Gem. § 3 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom
23.09.2004 (BGBl. I Seite 2414) in der zur Zeit geltenden
Fassung werden die Ziele und Zwecke der Planung zum
Bebauungsplan Nr. 2 "Stienhöferweg" – 6. Änderung - im
Ortsteil Westerwiehe im Rahmen der frühzeitigen
Öffentlichkeitsbeteiligung öffentlich dargelegt. In der Zeit vom
02.11.2005 bis einschl. 02.12.2005 besteht während der
Dienststunden

- montags bis donnerstags: 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr -
- dienstags: 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr -
- donnerstags: 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
- freitags: 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr

in der Stadtverwaltung Rietberg, Abteilung Räumliche
Planung & Entwicklung, Zimmer 24 und 25, Bolzenmarkt 4 -
6, 33397 Rietberg, Gelegenheit zur Äußerung und
Erörterung. Zusätzlich besteht über die zuvor angegebenen
Dienststunden hinaus die Möglichkeit, die Planunterlagen
nach Terminvereinbarung einzusehen.

Rietberg, den 18.10.2005

KUPER
Bürgermeister

Inhalt der 6. Änderung

Art und Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

- Gem. § 9 (1) Nr. 6 BauGB wird die Anzahl der Wohnungen in Wohngebieten mit einer durchschnittlichen Wohnfläche pro Wohnung von 40 m² auf 30 m² herabgesetzt. Die Anzahl der Wohnungen in Wohngebieten mit einer durchschnittlichen Wohnfläche pro Wohnung von 30 m² auf 20 m² herabgesetzt.

Gem. § 16 BauNVO darf die Traufhöhe max. 4,20 m betragen.

Die Traufhöhe darf max. 9,50 m betragen. Als Traufhöhe gilt die lichte Abstand zwischen Scheitelpunkt Außenwand Gebäude/Unterkante Dachkonstruktion (Spornen) und Höhe der Geländeoberfläche der fertiggestellten Erschließungsstraße. Als Flurhöhe gilt der mittlere Höhenwert der Geländeoberfläche der Erschließungsstraße. Bei Eckgrundstücken ist die Geländeoberfläche der Erschließungsstraße maßgebend.

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Änderung gem. § 9 (7) BauGB

Hinweis: Bei Gebäuden mit Wohnungen wird in der Anlage zu Nr. 51.11 VV BauNVRV zurückgegriffen auf einen Stellplatz in Wohnung ausgegangen, was aber im Einzelfall zu prüfen ist. In neuen Wohngebieten hat die Stadt Rietberg jedoch einen erhöhten Stellplatzbedarf festgesetzt. Auch im Plangebiet ist von einem erhöhten Bedarf auszugehen (1,5 Stellplätze / WE). Hinweis ist im Zuge der Planumstellung zu achten.

Rechtsgrundlagen

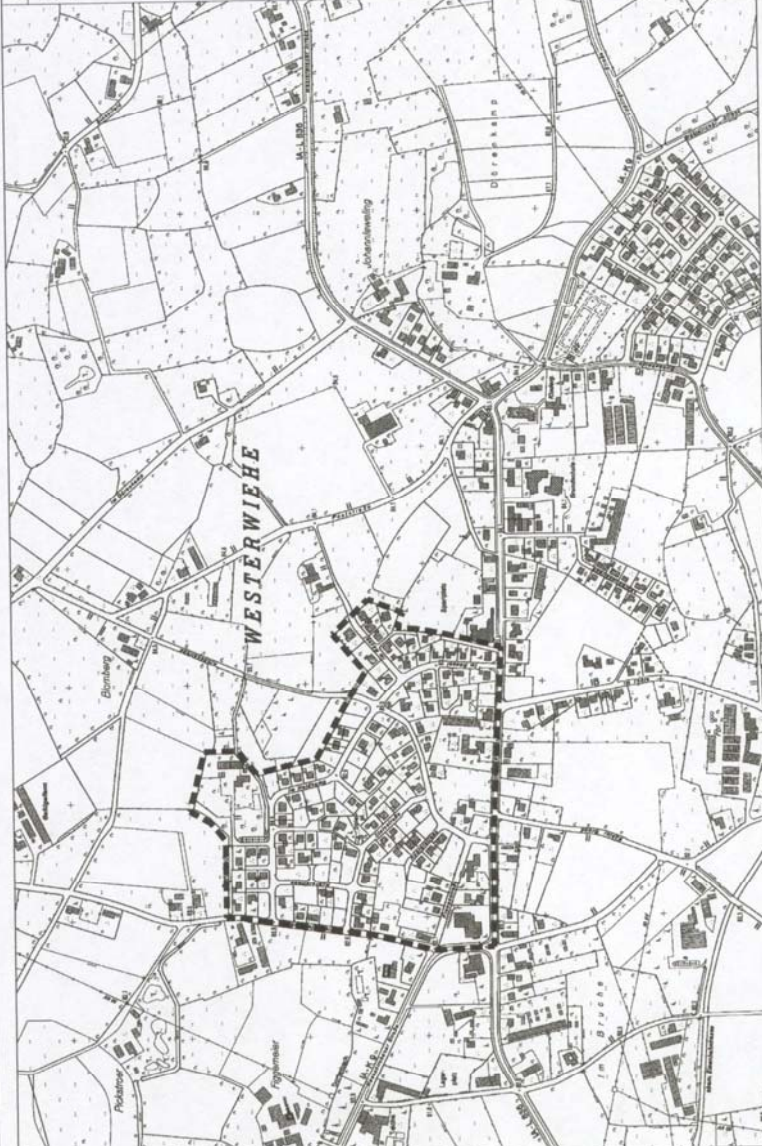
Baugesetz (BauGB) in der Fassung vom 20.03.2004 (BStBl. I S. 2414)

Verordnung über die Ausweisung von Baugebietstypen (BauStättV) vom 18.12.1990 (BStBl. I S. 25)

Planrechtliche Grundlage: § 13 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO (BStBl. I S. 25)

§ 17 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauNVO) in der Fassung der Gesetzgebung vom 15.11.2004 (GV NRW S. 944, 2005 S. 15)

§ 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) in der Fassung der Gesetzgebung vom 04.05.2004 (GV NRW S. 256), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259)



Verfahrensvermerke

AUFSTELLUNG / ÄNDERUNG
Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am ... die ... Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Stienhöferweg" beschlossen. Der Änderungsentwurf wurde am ... öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den ...
Bürgermeister
Ratmitglied

BÜRGERBETEILIGUNG
Die Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 (1) BauGB hat in der Zeit vom ... bis ... stattgefunden. Die vorgelegten Beteiligungsunterlagen sind bis ... öffentlich bekannt gemacht.

Rietberg, den ...
Bürgermeister

ÖFFENLEGUNGSBEZUGS
Die öffentliche Auslegung dieser 6. Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Stienhöferweg" gem. § 3 (2) BauGB vom ... bis ... hat am ... begonnen und am ... beendet.

Rietberg, den ...
Bürgermeister
Ratmitglied

ÖFFENTLICHE ABLÄUFUNG
Diese Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Stienhöferweg" gem. § 3 (2) BauGB ist öffentlich ausgelegt. Ort und Dauer der Auslegung sind bekannt gemacht worden.

Rietberg, den ...
Bürgermeister

SAUTINGSCHLUSS
Der Rat der Stadt Rietberg hat in seiner Sitzung am ... diese Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Stienhöferweg" beschlossen.

Rietberg, den ...
Bürgermeister
Ratmitglied

BEKÄNDLICHBARKEIT / INKRAFTTRETEN
Der Satzungsbeschluss ist am ... öffentlich bekannt gemacht worden. Mit der Inkraftsetzung tritt diese Änderung des Bebauungsplans Nr. 2 "Stienhöferweg" in Kraft. Diese Änderung liegt während der allgemeinen Dienststunden zu jedermanns Einsicht bei der Stadtverwaltung Rietberg aus.

Rietberg, den ...
Bürgermeister

Stadt Rietberg
OT Westerwiehe
Bebauungsplan Nr. 2
"Stienhöferweg"
- 6. Änderung -

Plan: 77
Maßstab: 1:1000

Blatt: 2256 Blattgröße: 18 x 12 cm Datum: 18.10.2005 Autor: ... Bearbeiter: ... Datum: ...	Vorentwurf Blatt: 2256 Datum: 18.10.2005 Autor: ... Bearbeiter: ... Datum: ...
---	---

HOFFMANN & STAKEMEIER
INGENIEURE
KÖNIGLICHER WALD 7
3114 RIEBERG
Tel.: 05251 2814-0
Fax: 05251 16915-0

54/2005

Lohnsteuerkarten 2006

Die von der Stadt Rietberg für das Jahr 2006 ausgestellten Lohnsteuerkarten sind zugestellt worden. Arbeitnehmer, die keine Lohnsteuerkarte erhalten haben, bzw. deren Eintragungen auf der Steuerkarte geändert werden sollen, können sich bei der Stadtverwaltung, Rügenstraße 1, Bürgerbüro (Telefon: 05244/986-206) melden.

Für Änderungen, die in den Zuständigkeitsbereich des Finanzamtes fallen, wie z.B. die eventuelle Berücksichtigung von Kindern über 18 Jahren oder die Eintragung von Freibeträgen für Körperbehinderte, werden Anträge bereitgehalten.

Rentner, die eine Betriebsrente erhalten, werden gebeten, ihre Lohnsteuerkarte bei ihrem früheren Arbeitgeber abzugeben.

Geben Sie bitte nicht benötigte Lohnsteuerkarten – auch aus Vorjahren – an die Stadt Rietberg zurück. Sie sind ein wichtiger Faktor zur Ermittlung des Verteilerschlüssels, nach dem jede Gemeinde den ihr zustehenden Anteil an der Lohn- und Einkommensteuer erhält.

Jede fehlende Lohnsteuerkarte mindert die Steuereinnahmen der betreffenden Wohnsitzgemeinde und wirkt sich damit zum Nachteil aller Einwohner aus.

55/2005

Kreisweite Aktionswochen der Gleichstellungsbeauftragten hier: Termine für Rietberg

Die kreisweiten Aktionswochen (24.10. – 24.11.05) der Gleichstellungsbeauftragten stehen in diesem Jahr unter dem Motto „Ganz schön gesund!?“ Gemeinsam mit vielen Akteuren und Akteurinnen des Gesundheitswesens ist es das Ziel, eine geschlechtergerechte Gesundheitsprävention anzuregen aber auch generell das Gesundheitsbewusstsein weiter zu stärken. Das Programmheft zu allen kreisweiten Veranstaltungen gibt es bei öffentlichen Einrichtungen und bei der Stadt Rietberg im Bürgerbüro und bei der Gleichstellungsbeauftragten. Im folgenden die Termine für Rietberg:

für Frauen und Männer, Mädchen und Jungen

Kochkurs mit Ernte - für Kinder und Eltern
„Kochen ist cool - wir essen uns gesund“

Ort: Bauernhöfe in Rietberg, Termine s.u.
Gebühr: 9 € für 2 Personen (Elternteil und Kind)
Anmeldung erforderlich unter Tel. (05244) 986-274
Ref.: Ökotrophologinnen des LandfrauenService Gütersloh – Bielefeld

Auf die Gesundheit wirkt sich nachweislich auch die Ernährung in hohem Maße aus. Der Trend zu Fast-Food und Fix-Gerichten ist ungebrochen. Für eine gesunde Ernährung ist aber natürliche und ausgewogene Kost unbedingt

erforderlich.

Ökotrophologinnen des Landfrauenservice erläutern die wichtigsten Merkmale einer gesunden Ernährung. Dabei wird auch auf die Produktion der jeweiligen Nahrungsmittel eingegangen.

Anschließend bereiten Kinder mit oder ohne Eltern ein schmackhaftes Menü zu (an zwei einzelnen Terminen werden verschiedene Mahlzeiten zubereitet zu den Themen Milch und Getreide) und laden den Rest der Familie (pro Person 3 €) zum Verzehren ein.

An diesem Tag findet Abendessen einmal anders statt.

Mi, 9.11., 15 - 17.30 Uhr, Hof Buschsieweke, Westring 21, Rietberg – Druffel

Milch und Milchprodukte: Zaubermilch, Monsterbrot, Joghurtmüsli

Mo, 14.11., 15 – 17.30 Uhr, Hof Mertens-Wiesbrock, Schulstraße 123, Rietberg

Getreide: Pfannkuchen mit Apfelmus

Schnupperkurs
„Rückenmassage“

Sa, 29.10., 10 – 12 Uhr

Ort: Praxis für Physiotherapie, Gütersloher Str. 8, 33397 Rietberg

Gebühr: 5 € pro Person

Anmeldung erforderlich unter Tel. (05244) 986-274

Ref.: Susanne Hillemeier, Physiotherapeutin

In diesem Kurs haben Sie die Möglichkeit, Einblick in die Techniken der Rücken - Massage zu erlangen. Anschließend sind Sie in der Lage, einfache Massagegriffe anzuwenden und somit Ihrem Partner oder Freunden wohltuende Entspannung zu bringen. Anmeldung nur paarweise
Mitzubringen: eine Decke, Baby- oder Massageöl, bequeme Kleidung

Workshop für Frauen und Männer
„Harmonie- und Gesundheitsmanagement – Architektur des Lebens“

Sa, 29.10.05, 14 – 18.30 Uhr

Ort: Familienzentrum, Kreativraum, Delbrücker Str. 1, Rietberg

Anmeldung erforderlich unter Tel. (05244) 986-274

Gebühr: 30 €

Ref.: Anette Rodejohann, Künstlerin und Markus Knies, Physiotherapeut

Lernen Sie die Gesetzmäßigkeiten für gesundes Leben! Das ist oftmals einfacher, als die meisten Menschen denken. Denn die Voraussetzung für „gesundes Leben“ ist „gesundes Denken“.

Dieses Seminar gibt Ihnen Wissen und interessante Einsichten zu Ihrer körperlichen und geistigen Gesundheit, Lösungsmöglichkeiten für körperliche Symptome, die Erkenntnis, welcher gesundheitliche Typ Mensch Sie sind und einige „ver – rückte“ Sichtweisen, die gesund halten. Frauen und Männer haben einen individuellen kreativen Antrieb für ein gesundes Leben. Frauen und Männer haben hierfür eine andere Prioritätenliste und erleben Gesundheit und Krankheit anders.

Der fachliche Input wird optimal ergänzt durch aktive und entspannende Übungen und durch die künstlerische Umsetzung. Gestalten Sie künstlerisch Ihre individuelle gesundheitliche Vision!

Schnupperkurs mit verschiedenen Selbsthilfetechniken
„Wahrnehmung und Entspannung“ für Frauen

Sa, 5.11., 10 – 12 Uhr
Ort: Praxis für Physiotherapie, Gütersloher Str. 8, 33397 Rietberg
Gebühr: 5 € pro Person
Anmeldung erforderlich unter Tel. (05244) 986-274
Ref.: Susanne Hillemeier, Physiotherapeutin

Haben Sie auch oft das Gefühl, verspannt zu sein? Bewegungen schmerzen, was zu immer passiverem Verhalten führt. Erlernen Sie in diesem Schnupperkurs, sich einmal wieder richtig zu entspannen. Leichte Gymnastik und Entspannungsübungen werden Ihnen helfen, ein besseres Körpergefühl zu entwickeln und auftretende Störungen in der Zukunft gezielt anzugehen und damit lindern zu können. Kommen Sie in bequemer Kleidung und bringen Sie bitte eine Decke und eine Gymnastik- oder Isomatte mit.

Sport Schnupperkurs
„Nordic-Walking“ für Frauen

Sa, 12.11., 10 – 12 Uhr
Ort: Praxis für Physiotherapie, Gütersloher Str. 8, 33397 Rietberg
Gebühr: 5 € pro Person
Anmeldung erforderlich unter Tel. (05244) 986-274
Ref.: Susanne Hillemeier, Physiotherapeutin

Seit einiger Zeit sind sie aus dem Straßenbild kaum wegzudenken, die Nordic-Walker. Erlernen auch Sie in diesem Schnupperkurs die Technik des Nordic-Walking und genießen Sie dabei ein schonendes Fitnessstraining für den gesamten Körper. Herz- und Kreislauf sowie der gesamte Bewegungsapparat werden trainiert, ohne dass es zu einer Überanstrengung kommt. Sportkleidung und bequeme Schuhe ist alles, was Sie zu diesem Termin mitbringen müssen. Die Stöcke werden gestellt.

Aktionen für Jungen
Verhütung, Körper, Pubertät, Aids

Di, 8.11., 17 – 20 Uhr, Jugendhaus Südtorschule, Delbrücker Str. 1
Mi, 16.11., 17 – 20 Uhr, Jugendtreff Mastholte, Haus Reilmann
Di, 22.11.; 17 – 20 Uhr, Jugendtreff Neuenkirchen, Gütersloher Str. 18
Ref.: Joerg Lechthoff, pro familia Gütersloh

Anmeldung bei der Gleichstellungsstelle unter Tel. (05244) 986-274 oder in den Jugendhäusern, Tel. 77055 (Rietberg) oder 904262 (Neuenkirchen)

Wie ist das eigentlich mit den Mädels? Warum sind Beziehungen manchmal so schwierig und wie kann ich selbst verhindern, dass ich ungewollt Vater werde? In lockerer Atmosphäre und ganz ungezwungen habt ihr an diesen Terminen die Möglichkeit, einen Mitarbeiter der Beratungsstelle pro familia Gütersloh kennen zu lernen und eure Fragen, Anregungen oder Probleme einmal los zu werden. Außerdem gibt es ein Quiz-Spiel, bei dem ihr Give-aways gewinnen könnt.

Eine Veranstaltung der Gleichstellungsstelle Rietberg in Kooperation mit pro familia Gütersloh und den Jugendhäusern.

Workshops für Mädchen ab 12 Jahren
„Mädchen los! Mädchen Macht!“

Di, 15.11., 15 – 18 Uhr, Jugendhaus Neuenkirchen, Gütersloher Str. 18
Ref.: Almuth Duensing, pro familia Gütersloh
Mi, 16.11., 15 – 18 Uhr, Jugendhaus Südtorschule Rietberg, Delbrücker Str. 1
Ref.: Sabine Vidal, pro familia Gütersloh

Anmeldung bei der Gleichstellungsstelle unter Tel. (05244) 986-274 oder in den Jugendhäusern, Tel. 77055 (Rietberg) oder 904262 (Neuenkirchen)

Verknallt über beide Ohren? Aber wie komm´ ich an ihn ran? Dieser Workshop gibt euch Gelegenheit herauszufinden, was ihr möchtet und braucht in einer Freundschaft. Vielleicht wollt ihr auch nur eure Fragen von einer Fachfrau beantwortet haben zu Themen wie: körperliche Veränderungen, Hygiene, ‚Liebesfreud‘ und ‚Liebesleid‘ und was euch sonst noch so beschäftigt. Und für die Älteren unter Euch mag das Thema Verhütung spannend sein...Macht einfach mit! Eine Veranstaltung der Gleichstellungsstelle Rietberg in Kooperation mit profamilia Gütersloh

Sport Schnupperkurs
„Nordic-Walking“ für Männer

Sa, 19.11., 10 – 12 Uhr
Ort: Praxis für Physiotherapie, Gütersloher Str. 8, 33397 Rietberg
Gebühr: 5 € pro Person
Anmeldung erforderlich unter Tel. (05244) 986-274
Ref.: Susanne Hillemeier, Physiotherapeutin

Seit einiger Zeit sind sie aus dem Straßenbild kaum wegzudenken, die Nordic-Walker. Erlernen auch Sie in diesem Schnupperkurs die Technik des Nordic-Walking und genießen Sie dabei ein schonendes Fitnessstraining für den gesamten Körper. Herz- und Kreislauf sowie der gesamte Bewegungsapparat werden trainiert, ohne dass es zu einer Überanstrengung kommt. Der richtige Ausgleich zum stressigen Berufsalltag! Sportkleidung und bequeme Schuhe ist alles, was Sie zu diesem Termin mitbringen müssen. Die Stöcke werden gestellt.

Vortrag
„Krebsfrüherkennung und die Wechseljahre bei Männern“

Mi, 23.11., 19.30 Uhr
Ort: Bürgerhaus Druffel e.V., Zum Bürgerhaus 10, 33397 Rietberg
Ref.: Dr. med. Rainer Reuken, Urologe

Männer nehmen ihren Körper meistens weniger wahr als Frauen und sind, was die Vorsorgeuntersuchungen betrifft, eher Gesundheitsmuffel. Dabei ist der Prostatakrebs die häufigste Krebserkrankung bei Männern. Auch hier gilt, rechtzeitig erkannt, besteht eine hohe Heilungschance. Über Vorsorgemaßnahmen und Behandlungsmöglichkeiten informiert Dr. med. Rainer Reuken.

Ein weiteres Thema sind die „Wechseljahre beim Mann“. Auch Männer jenseits der vierzig durchlaufen einen inneren Umstellungsprozess, der sich sowohl auf körperlicher als auch auf seelischer Ebene bemerkbar machen kann. Wie sich diese Symptome zeigen und welche Therapiemöglichkeiten angezeigt sind, werden erläutert. Alle Interessierten sind herzlich eingeladen.

Eine Veranstaltung der Gleichstellungsstelle Rietberg in Kooperation mit der AOK Gütersloh

Zu allen Veranstaltungen sind Anmeldungen erforderlich. Diese und weitere Fragen richten Sie bitte – wenn nicht anders angegeben - an die Gleichstellungsbeauftragte Sylvia Flöttmann, Verwaltungsgebäude Rügenstraße 1, Tel. 05244/ 986-274, Fax: 05244/ 986-400, email: sylvia.floettmann@stadt-rietberg.de

Das kreisweite Programm zu den Aktionswochen erhalten Sie bei Banken und Sparkassen, im Bürgerbüro und bei der Gleichstellungsbeauftragten.

Es wird ausdrücklich darauf verwiesen, daß die Mitgliederversammlung nach § 20 Abs. 4 der Verbandssatzung auch ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen stimmberechtigten Verbandsmitglieder beschlußfähig ist.

Rietberg, den 20.10.2005

Heinrich Meiwes
(Verbandsvorsteher)

56/2005

Wasser- und Bodenverband Bokel-Mastholte hier: Ladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung

Ladung zur Sitzung der Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Bokel-Mastholte am

04.November 2005, um 20.00 Uhr
im Haus Reilmann, Lippstädter Straße 2
in Rietberg-Mastholte

zwecks
Neuwahl des Verbandsausschusses für die Zeit vom
01.01.2006 – 31.12.2010

Die Sitzung der Mitgliederversammlung ist nichtöffentlich!

Nach § 15 Abs. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 5 der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Bokel-Mastholte vom 15.03.2001 werden der Verbandsausschuß sowie Verbandsvorstand für die Dauer von 5 Jahren gewählt. Die erste Amtszeit endet am 31.12.2005. Es ist daher für die nächste Amtszeit – vom 01.01.2006 – 31.12.2010 – eine Neuwahl der Mitglieder des Verbandsausschusses notwendig.

Zu dieser Neuwahl wird hiermit gemäß § 24, Abs. 1 der Verbandssatzung eingeladen.

57/2005

**Änderungssatzung zur Satzung der
Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks Rietberg V. vom 03.07.2005**

Änderungssatzung

zur Satzung der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen Jagdbezirks
Rietberg V vom 03.07.1980.

Die Versammlung der Mitglieder der Jagdgenossenschaft des gemeinschaftlichen
Jagdbezirks V der Stadt Rietberg hat am 01.03.2005 folgende Satzungsänderung
beschlossen:

§ 9 Absatz 3

Neue Fassung:

Die Einladung zur Genossenschaftsversammlung
erfolgt im Vereinskalender der Tageszeitung
„Die Glocke“. Sie muss mindestens drei Wochen
vorher erfolgen und Angaben über Ort und den
Zeitpunkt der Versammlung sowie die Tagesordnung
enthalten.

Diese Änderungssatzung wird gem. § 7 Abs. 2 LJG-NW mit der Bekanntmachung
ihrer Genehmigung und ihrer öffentlichen Auslegung rechtsverbindlich.

Rietberg-Mastholte, den 02.03.2005

Werner Laukemper

1. Vorsitzender

Oleum Schult

Beisitzer

Gerhard Häging

Beisitzer

Genehmigungsverfügung

Die vorstehende in der Genossenschaftsversammlung am 01.03.2005 beschlossene Änderung der
Satzung der Jagdgenossenschaft Rietberg V wird von mir gemäß § 7 Abs. 2 LJG-NRW genehmigt.

Rheda-Wiedenbrück, den 18.08.2005
(Ort/Datum)



Der Landrat des Kreises Gütersloh
als untere staatliche Verwaltungsbehörde
Im Auftrag

Dr. Schwentker
(Dr. Schwentker)